

Informationsschreiben Pfand-/Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen

Sie vertreiben pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Daher erhalten Sie die folgenden Hinweise:

Welche Getränkeverpackungen sind pfandpflichtig?

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind z.B. Getränkedosen und Einweg-Getränkeflaschen aus Glas oder Kunststoff, wenn diese ein Fassungsvermögen zwischen 0,1 Liter und 3 Liter haben und

- nicht dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden (EINWEG) und
- aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Eine Übersicht der pfandpflichtigen Getränke ist auf der Website der Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) unter folgendem Link abrufbar: <https://dpg-pfandsystem.de/images/pdf/220105-DPG-Getraenkeuebersicht-3spaltig-S.pdf>

Welche Pflichten ergeben sich aus dem Verpackungsgesetz?

1. Pfanderhebungspflicht, § 31 Absatz 1 Sätze 1 und 2 VerpackG

- Wer Getränke in Einwegverpackungen gewerblich vertreibt, hat gegenüber seinem jeweiligen Abnehmer ein Pfand zu erheben.
- Das Pfand beträgt für alle pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Einweggetränkeverpackung.
- Das Pfand ist von jedem Vertreiber auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu erheben. Das heißt, der Hersteller oder Importeur muss von seinem Abnehmer ein Pfand erheben, der Großhändler vom Einzelhändler und der Einzelhändler vom Endverbraucher.

2. Pfand-Kennzeichnungspflicht, § 31 Absatz 1 Satz 3 VerpackG

- Einweggetränkeverpackungen sind vor dem Inverkehrbringen dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen. Die Einweggetränkeverpackungen müssen daher mit der in Deutschland vorgeschriebenen Pfandkennzeichnung (DPG-Logo und GTIN-Strichcode) versehen sein.
- Verpflichtet zur Kennzeichnung sind Hersteller i.S.d. Verpackungsgesetzes, d.h. Vertreiber, die Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Dazu gehört auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes, also nach Deutschland, einführt (Importeur) und zum Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für den Vertriebsvorgang innehat.
- In Deutschland ansässige Unternehmen sollten sich vorab vergewissern, ob die von ihnen bezogenen Getränkeverpackungen bereits bei der DPG registriert sind oder ob sie selbst die Registrierung vornehmen und die importierten Verpackungen mit Selbstklebeetiketten nachetikettieren müssen.

3. Teilnahme am bundesweiten Pfandsystem, § 31 Abs. 1 S. 4 VerpackG

- Alle Hersteller (bzw. Importeure) von pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen haben sich an dem bundesweit tätigen Pfandsystem zu beteiligen. Zu diesem Zweck wurde die Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) gegründet.
- Die DPG ermöglicht den Systemteilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen untereinander und veröffentlicht für den Endverbraucher Informationen zum Rücknahme- und Sammelsystem für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen und zur Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen. (Abrufbar unter: www.dpg-pfandsystem.de)

4. Rücknahmepflicht für restentleerte Einweggetränkeverpackungen und Pfanderstattungs-pflicht, § 31 Absatz 2 VerpackG

- Vertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, restentleerte Einweggetränkeverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten unentgeltlich zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten.
- Weniger als 200 qm Verkaufsfläche: Nur Leergut solcher Marken und Materialien, die selbst im Sortiment geführt werden, muss zurückgenommen und das Pfand erstattet werden.
- Mehr als 200 qm Verkaufsfläche: Leergut aller Materialarten, die im Sortiment geführt werden, muss zurückgenommen und das Pfand erstattet werden.
- Das Pfand darf nur erstattet werden, wenn die restentleerte Einweggetränkeverpackung auch zurückgenommen wurde.
- Erkennt ein Pfandautomat z.B. wegen Beschädigungen die bepfandete Einweg-Verpackung nicht, muss das Leergut manuell angenommen und das Pfand erstattet werden. Dies gilt, solange identifizierbar ist, dass es sich um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung handelt (i.d.R. Sichtbarkeit des DPG-Pfandlogos).

5. Hinweispflicht an Verkaufsregalen, § 32 VerpackG

- Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Einweg- und Mehrweg-Getränkeverpackungen müssen die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, sich in unmittelbarer Nähe zu den Getränkeverpackungen befindlichen Informationstafeln oder -schildern mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ bzw. „MEHRWEG“ darauf hinweisen, dass diese Verpackungen nach der Rückgabe (nicht) wiederverwendet werden.
- Die vorgeschriebenen Hinweise müssen in Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen.
- Ausnahmen von der Hinweispflicht sind in § 32 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 VerpackG geregelt.

Was ist die Folge von Pflichtverstößen?

Ein Verstoß gegen eine o.g., sich aus dem Verpackungsgesetz ergebende Pflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mitunter bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Ansprechperson

Frau Mirau

l.mirau@maerkischer-kreis.de

02351/966-6443

SG 442 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Untere Abfallwirtschaftsbehörde